

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/797**

Fraktion im Landtag
Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Monika Heinold
Parlamentarische Geschäftsführerin
Sozialpolitische Sprecherin

Tel.: 0431/988-1517
Telefax: 0431/988-1501

Zentrale: 0431/988-0

05.05. 2006

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Landtag Schleswig-Holstein
Landeshaus • Zimmer 33 • 24105 Kiel

**An die Vorsitzende des Sozialausschusses
Siegfried Tenor-Alschausky
z. Hd. Geschäftsführung
Frau Tschanter**

- im Hause -

Anhörung des Sozialausschusses zur Änderung des GDG am 27. April 2006

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

im Rahmen der Anhörung über unseren Gesetzentwurf zum öffentlichen Gesundheitsdienstgesetz haben sich der Kinderschutzbund, der Landesverband der Kinder- und Jugendärzte, die Kinder- und Jugendärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst sowie Prof. Dr. Ute Thyen für eine neue verpflichtende Vorsorgeuntersuchung für Kinder ausgesprochen. Diese soll für alle Dreijährigen gelten, bei den Gesundheitsämtern angesiedelt werden und könnte im Gesundheitsdienstgesetz verankert werden.

Die Mitglieder des Sozialausschusses haben sich darauf verständigt, dass zuständige Ministerium zu bitten, diesen Vorschlag auf seine rechtliche Umsetzbarkeit und auf seine Kostenauswirkung zu überprüfen, damit der Vorschlag gemeinsam mit dem noch ausstehenden Bericht „Früher wahrnehmen – schneller handeln – besser kooperieren – zum Wohle unserer Kinder“ (DS 16/542) in der 14. Tagung des Landtages beraten werden kann.

Ich möchte Sie bitten, dem Sozialministerium für meine Fraktion folgende Fragen zu übermitteln. Diese orientieren sich an der grundsätzlichen Fragestellung, zu der wir aufgrund einer Anfrage meiner Fraktion auch eine detaillierte Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes vorliegen haben.

1. Auf welcher gesetzlichen Grundlage kann eine Vorsorgeuntersuchung aller dreijährigen Kinder auf Landesebene verankert werden?
2. Welche Untersuchungen sollen anhand welcher medizinischen und wissenschaftlichen Standards im Rahmen diese neuen Untersuchung durchgeführt werden.
3. Wie passt sich eine solche neue Untersuchung in den Kanon der freiwilligen Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung ein?
4. Wer wird die Untersuchung durchführen und wie wird mit den gewonnenen Daten verfahren werden?
5. Wie soll das notwendige Verwaltungsverfahren umgesetzt werden?
6. Besteht eine Untersuchungspflicht und wenn ja, wie soll diese umgesetzt werden?

7. Wie wird das Prinzip der „Verhältnismäßigkeit“ bezüglich der Abwägung zwischen Elternrecht und Kindeswohl eingeschätzt bzw. wie kann dieses gewahrt werden?
8. Welcher zusätzliche Aufwand im Verwaltungs-, Sach- und Personalbereich wird durch diese neue Untersuchung entstehen? Wer muss diesen Aufwand jeweils umsetzen und wer hat die damit verbundenen zusätzlichen Kosten zu tragen?
9. Ist Konnexität gegeben? Wenn ja, wie hoch werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten für die Landesregierung sein

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Heinold